



Ein Service der Patentanwaltskammer



[[Mehr zum deutschen Patent](#)]

Das Patent: Verdiente „Belohnung“ für Kreativität und Investitionen

Das Patent ist das bekannteste technische Schutzrecht – und in Deutschland ausgesprochen beliebt: Im Jahr 2004 stieg die Zahl auf rund 48.500 Patentanmeldungen beim Deutschen Patent- und Markenamt in München.

Anwendungsbereiche des Patents

- Technische Gegenstände und Verfahren, etwa Maschinen, Vorrichtungen, Geräte und deren Teile
- Chemische Erzeugnisse, z.B. Kunststoffgranulate, Kunstdünger oder Arzneimittel
- Verfahren zum Herstellen von Erzeugnissen, Arbeits- und Anwendungsverfahren
- Mikrobiologische Verfahren und deren Anwendung

Ausschlüsse

Nicht patentfähig sind z.B. ästhetische Formschöpfungen (Design), Regeln für Spiele und reine EDV-Programme (Software), Entdeckungen, Geschäftsideen.

Laufzeit

Das Patent hat eine Schutzdauer von maximal 20 Jahren ab dem Anmeldetag. Zur Aufrechterhaltung ist ab dem dritten Jahr jährlich eine Gebühr zu entrichten.

Voraussetzungen der Patentfähigkeit

Die Erfindung muss drei Anforderungen erfüllen: Sie muss „neu“ sein, auf „erfinderischer Tätigkeit“ beruhen und „gewerblich verwertbar“ sein.

Der Anmeldungsgegenstand gilt nur dann als „neu“, wenn er vor dem Anmeldetag weder mündlich noch schriftlich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Bereits der Aufsatz in einer Fachzeitschrift, die Verteilung von Prospekten oder die Vorführung auf einer Messe stellen, wenn daraus die Erfindung erkennbar ist, eine „Vorveröffentlichung“ dar; sie steht, selbst wenn sie durch den Erfinder oder den Anmelder erfolgte, einer späteren Patentanmeldung im Wege. Daher gilt der Grundsatz: Erst anmelden, dann reden.



Ein Service der Patentanwaltskammer



[[Mehr zum deutschen Patent](#)]

Die Erfindung muss zudem auf „erfinderischer Tätigkeit“ beruhen: Eine Leistung wird nur dann mit einem Patent belohnt, wenn sie für den durchschnittlichen Fachmann nicht nahegelegen hat.

Anmeldung und Prüfung

Für den nationalen Geltungsbereich erfolgt die Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt in München. Einzureichen sind eine technische Beschreibung der Erfindung (in der Regel mit Zeichnungen) sowie die Patentansprüche, in denen angegeben ist, was unter Schutz gestellt werden soll.

Der fachkundigen Formulierung der Patentanmeldung und insbesondere der Patentansprüche kommt eine zentrale Bedeutung zu, nicht zuletzt, weil nach Abgabe des Antrags keine weiteren technischen Angaben „nachgeschoben“ werden dürfen. Erfahrungsgemäß werden Anmeldungen häufig aufgrund von Fehlern abgelehnt, die bei sorgfältiger Ausarbeitung hätten vermieden werden können. Im Regelfall sollte daher die Anfertigung der Anmeldeunterlagen durch einen Patentanwalt erfolgen.

Die Patentwürdigkeit der Erfindung wird nur auf (kostenpflichtigen) Antrag hin vom Deutschen Patent- und Markenamt geprüft. Dieser Prüfungsantrag braucht nicht gleich bei Einreichung der Anmeldung gestellt zu werden, muss aber spätestens bis zum Ablauf von sieben Jahren ab Einreichung der Anmeldung geschehen, andernfalls verfällt die Anmeldung. Die Prüfung selbst erfolgt nach formalen und sachlichen Kriterien; letztere erstrecken sich vor allem auf die Frage, ob und in welchem Umfang der Gegenstand der Patentanmeldung schutzfähig ist.